

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00163 vom 14. September 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2005.00163](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2005.00163)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00163 du 14 septembre 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00163 del 14 settembre 2006

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob die Beschwerdegegnerin ab dem 6. September 2004 Leistungen (vorab Heilbehandlungskosten) zu erbringen hat.

2.2. Die Züricher begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass es sich beim Verkehrsunfall vom 6. September 2004 aufgrund des resultierenden Fahrzeugsschadens und der geringen Auffahrgeschwindigkeit um ein leichtes Ereignis handle. Damit fehle es am adäquaten Kausalzusammenhang, so dass es nicht möglich sei, für dieses Ereignis Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung zu erbringen (Urk. 10/Z17 und Urk. 2). In der Beschwerdeantwort (Urk. 9) liess die Beschwerdegegnerin hinsichtlich des Zeitpunktes der Vornahme der Adäquanzprüfung ausführen, dass bei einem Schleudertrauma der HWS die Frage, ob der Gesundheitsschaden noch eine adäquate Folge des Unfallereignisses darstelle, - entgegen der besonderen Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) - entsprechend den allgemeinen Regeln über den Kausalzusammenhang von Anfang an laufend zu überprüfen sei.

### E. 2.3

Demgegenüber stellte sich die Beschwerdeführerin im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass gemäss Rechtsprechung des EVG die Adäquanzprüfung bei einem Unfall mit einem Schleudertrauma der HWS erst nach Abschluss des normalen, unfallbedingt erforderlichen Heilungsprozesses vorzunehmen sei und nicht, solange von einer Fortsetzung der Behandlung noch immer eine Besserung erwartet werden könne (Urteil vom 11. Februar 2004, U 246/03, Erw. 2.4 mit Hinweisen). Selbst wenn man der Kritik dieses Urteils (HAVE 2/2004, S. 119) folge, sei die Beschwerdegegnerin leistungspflichtig, da bei Vorliegen von typischen Schleudertrauma-Beschwerden im Anfangsstadium zunächst immer von einem natürlichen sowie einem adäquaten Kausalzusammenhang auszugehen sei.

### E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Hermes-Krankenkasse
- Rechtsanwalt Peter Jäger
- O.\_\_\_\_
- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

### E. 3.1

Aufgrund der übereinstimmenden Beurteilungen der behandelnden Ärzte steht fest und ist im Übrigen unbestritten, dass O. \_\_\_ beim Unfall 6. September 2004 eine Distorsion der Halswirbelsäule Grad II beziehungsweise ein kranio-zervikales Beschleunigungstrauma erlitten hat. Diese Diagnose findet sich sowohl im Bericht von Dr. B. \_\_\_, Spital Y. \_\_\_, "\_\_\_", vom 15. Oktober 2004 (Urk. 10/ZM5) als auch in demjenigen von Dr. A. \_\_\_ vom 25. Oktober 2004 (Urk. 10/ZM7).

3.2 Nach der Rechtsprechung ist die Frage nach dem natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der danach eingetretenen Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit in der Regel zu bejahen, wenn ein Schleudertrauma der Halswirbelsäule diagnostiziert ist und das für diese Verletzung typische Beschwerdebild vorliegt, wobei der Unfall auch bloss eine Teilursache darstellen kann (BGE 119 V 337 Erw. 1, 117 V 360 Erw. 4b, vgl. Erw. 1.4.2). Drs. B. \_\_\_ und A. \_\_\_ notierten in ihren Berichten vom 15. Oktober 2004 beziehungsweise 18. Oktober 2004 (Urk. 10/ZM6 und Urk. 10/ZM5), dass O. \_\_\_ zwei Stunden nach dem Unfall über Kopf- und Nackenbeschwerden geklagt habe. In seinem Bericht vom 18. Oktober 2004 (Urk. 10/ZM6) hat Dr. A. \_\_\_ angegeben, dass am Abend des Unfalltages auch Schwindel aufgetreten sei. Den Ausführungen der Beschwerdegegnerin ist insoweit zuzustimmen, als Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass O. \_\_\_ hinsichtlich der Nacken- und Schwindelbeschwerden gegenüber Dr. A. \_\_\_ und Dr. B. \_\_\_ widersprüchliche Angaben gemacht hat (Urk. 9 S. 6). So findet sich im Bericht von Dr. B. \_\_\_ vom 15. Oktober 2004 - im Gegensatz zu den Angaben von Dr. A. \_\_\_ im Bericht vom 18. Oktober 2004 (Urk. 10/ZM6) - gar kein Hinweis auf Schwindelbeschwerden. Auch hat O. \_\_\_ gemäss Dr. B. \_\_\_ über Schmerzen im Nacken auf der linken Seite geklagt, währenddem er gegenüber Dr. A. \_\_\_ solche auf der rechten Seite angegeben haben soll (Urk. 10/ZM5 und Urk. 10/ZM6). Für die auf den ersten Blick widersprüchlichen Angaben gibt es aber auch andere Erklärungen, beispielsweise könnte es sich hier um ein Versehen eines der berichtenden Ärzte handeln (rechts anstatt links). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Unfall am 6. September 2004 um zirka 10.05 Uhr stattgefunden hatte (Urk. 10/P) und gemäss übereinstimmender Arztberichte die Kopf- und Nackenbeschwerden innerhalb von zwei Stunden nach dem Unfall (Urk. 10/ZM6+ZM5) und der Schwindel gemäss dem am 7. September 2005, 11.00 Uhr, zweitbehandelnden Dr. A. \_\_\_ erst am Abend aufgetreten sind (Urk. 10/ZM6), wobei den Akten nicht entnommen werden kann, um welche Uhrzeit der Versicherte am Unfalltag die

Notfallstation des Stadtspitals Y.\_\_\_\_ aufgesucht hatte. Hieraus kann daher nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass die vorliegenden Arztberichte jeglicher Grundlage entbehrten, die innerhalb der kurzen Latenzzeit von zwei Stunden geklagten Beschwerden nicht vorhanden gewesen wÃ¤ren bzw. vom untersuchenden Arzt nicht hÃ¤tten objektiviert werden kÃ¶nnen. Immerhin verordnete der erstbehandelnde Arzt Physiotherapie, einen Halskragen sowie Analgetika. Angesichts der Ã¼bereinstimmenden Befunderhebung und Diagnosestellung ist grundsÃ¤tzlich davon auszugehen, dass die natÃ¼rliche KausalitÃ¤t zwischen dem Unfall vom 6. September 2004 und den hernach unmittelbar bzw. innert kurzer Latenzzeit vorhanden Beschwerden gegeben war. Es stellt sich daher die weitere Frage nach der AdÃ¤quanz dieses Zusammenhangs.

### E. 3.3

Unbestritten ist vorab, dass organisch nachweisbare Befunde fehlen. So haben sich insbesondere aus im Spital Y.\_\_\_\_ angefertigten RÃ¶ntgenbilder keine ossÃ¤re LÃ¤sionen ergeben (Urk. 10/ZM6 und 10/Z14).

#### 3.4.1.1

3.4.1.1 Damit ist die UnfalladÃ¤quanz nach der Rechtssprechung zu beurteilen, wie sie das EVG fÃ¼r Distorsionsverletzungen der HWS ohne organisch nachweisbare Befunde entwickelt hat. Hierbei ist grundsÃ¤tzlich der Unfallhergang beachtlich, worÃ¼ber nebst dem Polizeirapport (Urk. 10/P) auch das vom Haftpflichtversicherer bei M.\_\_\_\_, Ing. HTL, in Auftrag gegebenen unfallanalytische Gutachten vom 22. November 2004 Auskunft gibt (Urk. 10/U+F). Dieses kam zusammenfassend zum Schluss, dass die kollisionsbedingte GeschwindigkeitsÃ¤nderung (Delta-V) des Personenwagens, in welchem O.\_\_\_\_ sass, zwischen 2,0 und 5,3 km/h lag.

3.4.2.1 Nach dem praxisbegrÃ¼ndenden hÃ¶chststrichterlichen Grundsatzentscheid fÃ¤hlt auch bei HalswirbelsÃ¤ulen-Distorsionsverletzungen ohne organische Befunde die besondere, mit der natÃ¼rlichen KausalitÃ¤t nicht mehr deckungsgleiche AdÃ¤quanzbeurteilung erst in Betracht, wenn die BeeintrÃ¤chtigungen nach Ablauf einer gewissen Zeit nach dem Unfall weiterbestehen (vgl. BGE 117 V 265 Erw. 5d/bb). In PrÃ¤zisierung der Wendung der "gewissen Zeit nach dem Unfall" hat das EidgenÃ¶ssische Versicherungsgericht in neueren Entscheiden festgehalten, dass die AdÃ¤quanz erst nach Abschluss des normalen, unfallbedingt erforderlichen Heilungsprozesses zu prÃ¼fen sei (Urteil des EVG in Sachen K. vom 11. Februar 2004, U 246/03, Erw. 2.4 mit Hinweisen). Auf diese Rechtsprechung beruft sich die BeschwerdefÃ¼hrerin.

Ã¤Ã¤Ã¤Ã¤Ã¤ DemgegenÃ¼ber liess die Beschwerdegegnerin vorab in genereller Weise bezweifeln, dass es sich beim zitierten Grundsatzentscheid zum Zeitpunkt der AdÃ¤quanzprÃ¼fung bereits um eine gefestigte Rechtsprechung handle (Urk. 9 S. 6 f). Die von der Beschwerdegegnerin angefÃ¼hrten Entscheide (Urk. 9 S. 7) sind indessen nicht dazu geeignet, Zweifel an der KohÃ¤renz der besagten Rechtsprechung zu erwecken. Denn abgesehen davon, dass jene Entscheide einige Zeit vor dem erwÃ¤hnten Urteil vom 11. Februar 2004 ergangen waren, war die AdÃ¤quanzprÃ¼fung dort immerhin erst nach sechs beziehungsweise acht Monaten vorgenommen worden (Urteile des EVG in Sachen B. vom 7. August 2001, U 33/01 und in Sachen R. vom 9. Januar 2002, U 154/01), so dass jene Sachverhalte mit dem vorliegenden nicht ohne weiteres vergleichbar sind.

Ã¤Ã¤Ã¤Ã¤Ã¤ Hingegen ist dem Einwand der Beschwerdegegnerin zuzustimmen, dass der fÃ¼r die AdÃ¤quanzprÃ¼fung massgebende Zeitpunkt, zu dem der normale,

unfallbedingt erforderliche Heilungsprozess abgeschlossen ist, nicht gleichgesetzt werden darf mit dem Zeitpunkt, zu dem im Sinne von Art. 19 Abs. 1 UVG von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mehr erwartet werden kann. Denn andernfalls würde, wie die Beschwerdegegnerin richtig bemerkte (vgl. Urk. 9 S. 7), die Rechtsprechung aus den Angeln gehoben, wonach die Adäquanzprüfung unabhängig davon, ob als Leistungen Heilungskosten und Taggelder oder bereits eine Rente zur Diskussion stehen, nach dem gleichen Massstab zu erfolgen hat (vgl. BGE 127 V 102). Während nämlich beim Zeitpunkt des Behandlungsabschlusses im Sinne von Art. 19 Abs. 1 UVG massgebend ist, ob effektiv der medizinische Endzustand erreicht ist, der durch weitere Behandlungen nicht mehr namhaft verändert werden kann, wird beim Zeitpunkt des Abschlusses des normalen, unfallbedingt erforderlichen Heilungsprozesses im Sinne der Rechtsprechung zur Adäquanzprüfung danach gefragt, wann dieser Abschluss unter Berücksichtigung des konkreten medizinischen Befundes erwartungsgemäss hätte erfolgt sein müssen (vgl. hierzu auch die Bemerkungen zum Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 11. Februar 2004 von Schatzmann/Wernli in: Adäquanzprüfung: Wann ist der richtige Zeitpunkt?, HAVE/REAS 2/2004 S. 121 f.). Von diesem Zeitpunkt an kann ungeachtet dessen, ob der Behandlungsabschluss tatsächlich bereits erfolgt und der Endzustand erreicht ist, von der natürlichen Unfallkausalität nicht mehr ohne weiteres auf die Unfalladäquanz geschlossen werden (vgl. Urteil des hiesigen Gerichts in Sachen G. vom 23. September 2005, Erw. 2.3.3, UV.2004.00211).

3.4.3.4. Damit ist der Moment, zu dem die Adäquanzprüfung zu erfolgen hat, auch im vorliegenden Fall im Sinne der vorstehenden Definition auf den Zeitpunkt zu legen, zu dem der Heilungsprozess erwartungsgemäss hätte abgeschlossen sein müssen.

Dr. A. hielt in seinem Bericht vom 25. Oktober 2004 (Urk. 10/ZM7) fest, dass O. mit NSAR sowie mit Physiotherapie behandelt werde. Zudem gab er an, dass es sich bei diesem Bericht nicht um das Abschlusszeugnis handelt. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die Behandlung von O. Ende Oktober 2004 noch nicht abgeschlossen gewesen war. Ebenso geht aus der Verordnung für Physiotherapie von Dr. C., Spital Y., Orthopädisches Sekretariat, vom 26. Oktober 2004 (Urk. 10/Z14) hervor, dass die Therapie weiterzuführen sei. Aus den Berichten ergibt es sich nicht, ob eine Besserung der Beschwerden erwartet werden kann oder ob es sich dabei um Beschwerden handelt, welche auf Dauer eine Therapie erforderlich machen. Selbst wenn von Letzterem auszugehen wäre, bliebe unklar, zu welchem Zeitpunkt der Heilungsprozess erwartungsgemäss hätte abgeschlossen sein müssen. Die Sache ist daher zur weiteren medizinischen Abklärung, zur anschliessenden Neubeurteilung über die auszurichtenden gesetzlichen Leistungen und erneuter Entscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Zur Frage, wann der Heilungsprozess erwartungsgemäss hätte abgeschlossen werden müssen, werden in erster Linie die behandelnden Ärzte, vorzugsweise unter Vorlage der Ergebnisse des unfallanalytischen Gutachtens vom 22. November 2004, Auskunft geben können.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 24. Februar 2005 aufgehoben und die Sache an die Zürich Versicherungs-Gesellschaft zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der

Erwägungen verfare.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.